

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Abfrage des Impfstatus der Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wird an Schulen in Baden-Württemberg derzeit der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abgefragt?
2. Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und auf welche Weise wird der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Land abgefragt?
3. Inwiefern wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in das Vorgehen eingebunden?
4. Kann es passiert sein oder noch geschehen, dass der Impfstatus auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten von Schulen abgefragt wurde?
5. Warum wird nicht von einer generellen Abfrage abgesehen und es den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten überlassen, sich nach eigenem Ermessen als geimpft auszuweisen?
6. Zu welchem Zweck wurden und werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten abgefragt?
7. Wer hat und hatte Einsicht in diese Gesundheitsdaten?
8. Wer ist Empfänger dieser Daten?

9. Wie wird die Datensicherheit der erhobenen Informationen sichergestellt?
10. Wie wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der vorgenannten Abfrage gewahrt?

15.9.2021

Dr. Timm Kern FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 Nr. 31-5421/1373/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wird an Schulen in Baden-Württemberg derzeit der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler abgefragt?

Nach § 34 Absatz 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt eine flächendeckende Erhebung des Impfstatus durch die Gesundheitsämter im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen. Die Daten werden in aggregierter und anonymisierter Form von den Gesundheitsämtern über das Landesgesundheitsamt an das Robert Koch-Institut übermittelt. Erfasst werden dabei alle Impfungen, die entsprechend der STIKO-Empfehlung bei Kindern im Einschulungsalter vorgesehen sind. COVID-19 Impfstoffe sind derzeit erst ab einem Alter von 12 Jahren zugelassen, insofern werden im Rahmen der Einschulungsuntersuchung keine Daten hierzu erhoben.

Das IfSG sieht nach § 20 Absatz 9 zudem für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen betreut werden, vor Beginn ihrer Betreuung die Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vor. Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits eingeschult waren und die Schule noch besuchen, ist dieser Nachweis gemäß § 20 Absatz 10 Satz 1 IfSG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 der Schulleitung vorzulegen. Dies gilt gemäß § 33 IfSG allerdings nur für Schulen, in denen überwiegend minderjährige Personen beschult werden.

Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) im Auftrag des Kultusministeriums eine Erhebung zu COVID-19 an Schulen im gleichen Umfang wie im Schuljahr 2020/2021. Der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler war und ist dabei kein Erhebungsmerkmal.

Das Kultusministerium hat in seinem Schreiben vom 24. September 2021 an die Schulen zu dieser Frage vielmehr ausgeführt:

„Immunierte Personen haben keine Testobliegenheit und nehmen auch nicht am Testangebot teil, sofern Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Allerdings hat die Schule derzeit keine Rechtsgrundlage, um vorsorglich den Immunitätsstatus aller Schülerinnen und Schüler zu erheben.“

2. *Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und auf welche Weise wird der Impfstatus der Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Land abgefragt?*
3. *Inwiefern wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in das Vorgehen eingebunden?*
4. *Kann es passiert sein oder noch geschehen, dass der Impfstatus auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten von Schulen abgefragt wurde?*
5. *Warum wird nicht von einer generellen Abfrage abgesehen und es den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten überlassen, sich nach eigenem Ermessen als geimpft auszuweisen?*
6. *Zu welchem Zweck wurden und werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten abgefragt?*
7. *Wer hat und hatte Einsicht in diese Gesundheitsdaten?*
8. *Wer ist Empfänger dieser Daten?*
9. *Wie wird die Datensicherheit der erhobenen Informationen sichergestellt?*
10. *Wie wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der vorgenannten Abfrage gewahrt?*

Aufgrund der Fragestellungen wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 2 bis 10 auf die COVID-19-Impfung beziehen.

Da nach Einschätzung des Kultusministeriums der Impfstatus bezüglich der COVID-19-Impfung der Schülerinnen und Schüler nicht vorsorglich erhoben werden darf und dies auch ausdrücklich gegenüber den Schulen klargestellt wurde, fehlt die Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen.

Schopper
Ministerin für Kultus
Jugend und Sport